



MUSIKVEREINTAMM

JUGEND- AUSBILDUNG

Blockflötengruppe

Gültig ab 1. Mai 2022



Bedingungen für die Kinder- und Jugendausbildung Blockflötengruppe

1. Die Ausbildung an der Blockflöte schließt unmittelbar an die Kurse der Musikalischen Früherziehung zu Beginn eines neuen Schuljahres an.
2. Die Teilnahme in einer Blockflötengruppe ist ab dem Schuleintritt möglich. Für die Teilnahme ist ein unterschriebener Ausbildungsvertrag für das teilnehmende Kind erforderlich, welcher zeitnah nach Beginn der Blockflötenausbildung dem Ausbilder übergeben werden muss. Liegt bereits ein Ausbildungsvertrag aus dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt vor, ist kein neuer Ausbildungsvertrag erforderlich.
3. Der monatliche Beitrag beträgt **25 €**. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Weitere Bedingung ist, dass mindestens ein **Elternteil** Mitglied im Musikverein Tamm ist. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt zurzeit 50 €, anteilige Berechnung im Beitrittsjahr (1. Jan – 31. Juli 50 €, 1. Aug. - 31. Okt. 25 €). Als Beitrittsdatum wird der Ausbildungsbeginn des Kindes zu Grunde gelegt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (per Brief /E-Mail) mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
4. Bei Familien mit drei und mehr Kindern, deren Kinder sich in Ausbildung beim Musikverein Tamm befinden, ermäßigt sich der Monatsbeitrag ab dem dritten Kind um jeweils 10 € pro Kind.
5. Den Kindern und Eltern wird die Möglichkeit eingeräumt, einmal an einer Unterrichtseinheit teilzunehmen, bevor die Entscheidung über die Kursteilnahme sowie die Mitgliedschaft beim Musikverein Tamm getroffen werden muss.
6. Die Gruppenkurse für Blockflöte finden einmal wöchentlich statt. Die Kurse beginnen in der Regel nach den Sommerferien und enden vor den Sommerferien im darauf folgenden Jahr. Eine Unterrichtseinheit dauert 30 Minuten und kann bei drei bis fünf Teilnehmern auf 45 Minuten ausgedehnt werden. In den Schulferien findet grundsätzlich kein Unterricht statt.
7. Es liegt im Ermessen des Ausbilders, wie viele Kinder zu einer Blockflötengruppe zusammengefasst werden. Eine Gruppe sollte eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern jedoch nicht überschreiten, eventuell werden weitere Gruppen gegründet.
8. Auftritte der Blockflötengruppe zu geeigneten Anlässen sind beabsichtigt und werden durchgeführt.
9. Die Blockflöte und das Unterrichtsmaterial werden nicht vom Musikverein Tamm gestellt. Der Kauf des Unterrichtsmaterials kann über den Ausbilder der Blockflötengruppe organisiert werden.
10. Nach der zweijährigen Ausbildung können die Kinder der Instrumenten-Jukebox zugeführt werden.
11. Solange ein Kind am Blockflötenunterricht teilnimmt, ist das Überwechseln oder das gleichzeitige Belegen einer anderen Ausbildungseinheit nicht möglich.
12. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen bzw. Rückerstattung des Unterrichts bei kurzfristigen, krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen kurzfristigen, wichtigen Verhinderungen des Ausbilders.
13. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten zum Ende eines Quartals, bzw. zum Ende eines Kurses unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich (per Brief/E-Mail) über den(die) Jugendleiter(in), den Jugendkassierer oder den Vorstand erfolgen. Andauerndes entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung, die monatlichen Ausbildungsbeiträge werden weiterhin fällig.
14. Die Eltern haften für den Verlust und die mutwillige, bzw. durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung vereinseigener Instrumente und Gegenstände.